



## **Amtsgericht Bad Oeynhausen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15.04.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 3891,  
BV Ifd. Nr. 1**

111/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 6, Flurstück 350, Gebäude- und Freifläche, Weststraße 20, Größe: 651 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Keller- und Abstellraum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss einer um 1900 errichteten unter Denkmalschutz stehenden 3-geschossigen, unterkellerten Villa mit ausgebauten Dachgeschoss, die um 1982 umfassend saniert bzw. renoviert und zu einem 11- Familienhaus umgebaut wurde. Wohnfläche ca. 72,47 qm. Es ist ein Keller und Abstellraum zugeordnet, ein Gartenteil steht zur Nutzung und Gestaltung zur Verfügung. Kellerräume (z.B. Waschkeller) und KFZ-Stellplätze stehen zur gemeinschaftlichen Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

117.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.